

## Gestalter der Macht Fürstliche und herrschaftliche Baumeister des Barock in Franken

von

Verena Friedrich

Das Territorium unseres heutigen Franken war im 17. und 18. Jahrhundert in zahlreiche reichsständische Fürstentümer, Graf- und Herrschaften des fränkischen Reichskreises gegliedert, zu denen die in Franken besonders zahlreichen, in sechs Ritterkantonen organisierten Reichsritter mit ihren Kleinstterritorien hinzukamen. Das jeweilige Zentrum eines Herrschaftsgebietes bildete die Residenz, d.h., der ständige Sitz von Fürst oder Herrschaft mit dem fürstlichen oder herrschaftlichen Schloß.

Von jeher war der Herrschaftssitz Gegenstand repräsentativen Bauens, ganz besonders jedoch in der Zeit des Barock.<sup>1)</sup> Dabei mangelte es in den Ökonomiken oder Hausbüchern des 17. Jahrhunderts durchaus nicht an mahnen Worten, sich überflüssigen Prunkes zu enthalten. Georg Engelhard von Löhniesen (1552–1622) betitelte das entsprechende Kapitel in seinem 1622 posthum veröffentlichten und 1676 im Nachdruck erschienenen Werk „*Hof-Staats- und Regier-Kunst*“: „Ein Fürst soll sich vor unnützen Gebäuden hüten“. Weiter warnte er eindringlich: „Solches hat zwar vor der Welt ein stattlich Ansehen / und können hohe Potentaten ihnen dadurch einen grossen Namen machen / aber vor Gottes Augen ist solch ein irdisch gebäu überschwenglicher Kosten und Pracht / als Gold / Silber und Edelgestein eitel Noth und Unflath / der kann es in einem Augenblick alles zugrunde stürzen / oder in einem Feuer in die Luft schicken ... Aller Reichthum, alle Pracht dieser Welt vergehet, derowegen große Herren viel besser thun / die solch übrig Geld anderswohin zu des Landes Besten anlegen.“<sup>2)</sup>

In dem von Wolf Helmhardt von Hohberg (1612–1688) verfaßten Hausbuch „*Georgica Curiosa. Das ist: Umständlicher Bericht ... von dem Adelichen Land- und Feldleben*“ von 1682 und 1687 findet sich gar ein ganzes Kapitel mit dem Titel „*Von unnotwendigen Pracht=Gebäuen*“.<sup>3)</sup> Hierin zitiert Hohberg unter anderem das schöne italienische Sprichwort: „*Il bel fabricare è un dolce impoverire*“ – „Schön und zierlich bauen macht lieblich in Armuth einrinnen.“<sup>4)</sup>

Ein paar Jahrzehnte später, ist von diesen Mahnungen in der Hausbuchliteratur der Zeit nichts mehr zu lesen. Franciscus Philippus Florinus schrieb 1719 in seinem Werk vom „*Oeconomus Prudens et Legalis Continuatus oder Grosser Herren Stands und adelicher Haus=Vatter*“ unter dem Kapitel „*Von der fürstlichen Hoffaltung insgemein*“: „*Nützliche und ansehnliche Gebäude aufführen / ist zu allen Zeiten nicht nur vor eine wohl-vergönnete Lust grosser Herren / sondern auch vor ein Stück des Amtes gehalten worden.*“<sup>5)</sup> Dabei sollten freilich überflüssige Pracht und damit Geldverschwendungen vermieden werden, doch sei hierbei einem Fürsten kein Maß oder Ziel vorzuschreiben „...wohlwissend / daß die Erhaltung dessen Authorität und Ansehens / sowohl bey Fremden / als seinen Unterthanen / unter anderm auch in der er sprießlichen Splendeur seiner Hoffaltung bestehe.“<sup>6)</sup>

Was mag zu diesem Meinungswandel geführt haben? Zwischen diesen beiden Extremen, der Ablehnung von überflüssiger Pracht an Herrschaftssitzen und deren Goutierung

am höfischen Repräsentationsbau, lag der Bau des Schlosses von Versailles.

Jean-Baptiste Colbert, Staatsminister Ludwigs XIV. hatte bereits 1664 in einer Denkschrift seinen König auf die Möglichkeit hingewiesen, durch große Bauprojekte zu wahrer Größe zu gelangen: „*Euere Majestät wissen, daß nichts die Größe und den Geist eines Fürsten in höherem Maße beweist, als die Errichtung von Bauwerken; die ganze Nachwelt mißt die Fürsten am Maßstab herrlicher Gebäude.*“<sup>7)</sup>

Auch einer der Bauherren der Würzburger Residenz, Fürstbischof Friedrich Carl von Schönborn, richtete hinsichtlich der großen Bauaufgabe seinen Blick in die Zukunft. In einem Brief an seinen Hofmaler Johann Rudolf Byß aus dem Jahre 1737 schrieb er zu den bevorstehenden Ausstattungsarbeiten: „...und mir darüber täglich neue gedancken auffgehen, die sich ... als dan mündlich wohl werden underreden und auskläglen lassen umb etwas recht schönes und gustoses der nachwelth zu hinderlassen.“<sup>8)</sup> Jahre später äußerte er gegenüber dem Domkapitel in einem Rechenschaftsbericht über die unter seiner Regierung erfolgten Maßnahmen, die Residenz sei „...zum mehrern ansehen dieses in teutsch land so groß geachteten fürst- und herzogthums, wie auch zur zierde der statt ...von grund auf neu erbauet, und respect mässig meubliret...“<sup>9)</sup> worden.

Der Architekt und Kunstretheoretiker André Félibien, leitete im Vorwort zu seinem Werk „*Principes de l'Architecture, de la Sculpture & de la Peinture*“ (1676–1690) die Legitimation des Fürsten zum Bauen gar von Gott selbst ab: „*Dieu qui est la sagesse même prend la qualité de souverain Architecte de l'Univers*“<sup>10)</sup> (Gott, der die Weisheit selbst ist, nahm sich das Vorrecht des Fürsten als Architekt des Universums). Viel profanter urteilte der Staatsökonom Johann Friedrich Penher die Bedeutung des Bauens, in dem er postulierte: „*Die Aufbauung eines so ansehnlichen Werkes dient der peuplierung des Landes,*“<sup>11)</sup> denn herbeigeholte Künstler und Handwerker ließen sich nicht selten an den Arbeitsstätten nieder. Ja, sogar Voltaire schrieb 1770 in einem Brief an Friedrich II.

von Preußen, der Palastbau sei ein positives Mittel, das Geld im Lande zu lassen und der Bevölkerung durch Arbeit Brot zu geben.<sup>12)</sup>

Rang und Ruhm des Herrschaftsbereiches sowie Macht, Würde und Ehre des Potentaten wurden im Zeitalter des Absolutismus durch die Hofhaltung repräsentiert, wobei Glanz und Prachtentfaltung gleichgesetzt wurden mit politischem Ansehen. Darüber hinaus mußte der Schloßbau aber auch vor kommenden zeremoniellen Aufgaben genügen, wie sie im Jahre 1700 anlässlich einer Sitzung der Reichsfürsten in Nürnberg im sog. „*Protocollum Particulare das Ceremoniell betreffend*“ niedergelegt wurden.<sup>13)</sup>

Samuel John Klingensmith bezeichnete diese Aufgabe des Schloßbaues für das Staatszeremoniell sehr treffend als „*Utility of splendor*“,<sup>14)</sup> als den Nutzen der Pracht. Das Zeremoniell umfaßte je nach dem Rang des jeweiligen Fürstenhauses feierliche Wahl- und Krönungsfestivitäten, Huldigungen, Landesfeiern, das Gesandtschaftszeremoniell, Landtagsfeiern, Fragen der Präzedenz auf Reichs- und Kreistagsversammlungen sowie Distinktionsfragen innerhalb der Familien und ihrer Linien.

Der Zeremonialwissenschaftler Johann Christian Lünig (1662–1740) gab hierzu folgende erhellende Definition: „*Ceremonien sind Gebräuche, wodurch diejenigen, welche von der göttlichen Vorsehung über das gemeine Glück anderern Menschen sind erhoben worden, Ihre Hoheit und Vorzug wollen verehret wissen*“.<sup>15)</sup> Vor allem das Empfangszeremoniell galt es einzuhalten, bei dem es um die entscheidende Frage der Präzedenz – des Vorrang-Rechtes – ging. Ohne Ehrenhof, Haupttreppe und eine vorbestimmte Raumfolge konnten hochgestellte Gäste oder Gesandte nicht offiziell, d.h., mit dem ihnen gebührenden Zeremoniell, empfangen werden.

Schriftlich ausführlich niedergelegt wurde das „*Protocollum Particulare*“ erst 1754 durch Friedrich Carl von Moser, in seinem Werk „*Teutsches Hofrecht*“.<sup>16)</sup> Dort schrieb er über das Zeremoniell die Einfahrtshöfe eines Schlosses betreffend: „*Gemeinlich hat man*

zwey, deren der vorderste der äußere und der in dem Bezirck der Schloß-Gebäude selbst befindliche der innere Schloß-Hof heißt. Bey weitläufig gebauten Schlössern, seynd deren auch mehrere, welche zum Unterschied ihre eigenen Benennungen haben.“<sup>17)</sup> Diese Aufteilung in mindestens zwei Höfe hatte zeremoniellrechtliche Gründe. Nur ranghöchste Gäste durften in den innersten Hof vorfahren. Alle anderen mußten im ersten Hof aussteigen.

Bezüglich der Treppen schrieb Friedrich Carl von Moser: „Die Treppen dienen, seit dem veränderten Geschmack in der Baukunst und nach Abschaffung der beschwerlichen Wendel- wie auch anderer unbequemer Treppen nicht nur der Vergrößerung der Pracht eines Schloß-Gebäudes, dessen große Zierde sie ausmachen, sondern sie haben auch nicht geringen Einfluß in das Ceremoniel bey Hof überhaupt und gegen Fremde insbesonders.“<sup>18)</sup> Nach der Treppe mußten dem „Protocollum Particolare“ zufolge ein Gardesaal, zwei Vorzimmer und das Audienzzimmer selbst vorhanden sein.<sup>19)</sup> Ein repräsentativer Festsaal war gleichfalls vonnöten.

Die Aufgabe eines Schlosses und seiner prunkvollen Ausstattung war es demzufolge, den Standesgenossen wie der Öffentlichkeit sowohl die tatsächliche als auch die in Anspruch genommene Position von Fürst und Herrschaft vor Augen zu führen. Bemühungen in dieser Richtung sind selbst dann noch spürbar, wenn die Reichsstandschaft nur auf die Person bezogen, das Territorium klein und die finanziellen Mittel beschränkt waren.<sup>20)</sup>

Die territoriale Größe der zu regierenden Herrschaft spielte nämlich keine entscheidende Rolle beim Zeremoniell. Entscheidend war deren reichsrechtliche Qualität als reichständische Herrschaft.<sup>21)</sup>

Schon um 1700 heißt es in dem Vorbericht zu dem anonymen Traktat „Der geöffnete Ritterplatz“: „so werden denn auch prächtige Gebäuden nothwenig erforderl / alß vortreffliche Zeugen der Fürsten und Regenten Macht/ Hoheit und magnificence.“<sup>22)</sup> Friedrich Carl von Moser formulierte den Zusammenhang zwischen Potentatentum und Resi-

denz – hier dem Fürstensitz – folgendermaßen: „In der Residenz erscheinet der Fürst als das Haupt seines Volks und in dem Glanz der angebohrnen oder erlangten Würde.“<sup>23)</sup>

So sollte die Residenz Johann Friedrich Penther zufolge „nicht nur aller Unterthanen, sondern auch aller Fremden Augen auf sich ziehen“,<sup>24)</sup> und der Zeremoniellwissenschaftler Julius Bernhard von Rohr rechtfertigte den Repräsentationsbau mit den Worten: „Der gemeine Mann, welcher bloß an den äußerlichen Sinnen hanget, und die Vernunft wenig gebrauchet, kann sich nicht allezeit recht vorstellen, was die Majestät des Königs ist, aber durch die Dinge, so in die Augen fallen, und seine übrigen Sinne röhren, bekommt er einen klaren Begriff von seiner Majestät, Macht und Gewalt.“<sup>25)</sup>

Die fürstlichen und herrschaftlichen Schloßbauten dürfen also durchaus als „Gradmesse der Macht“ betrachtet werden, wie dies Hubert Ehalt für die höfische Kunst postulierte<sup>26)</sup>. „Gestalter der Macht“ waren folglich die fürstlichen und herrschaftlichen Baumeister, denen sich das diesjährige Fränkische Seminar widmete.

## Anmerkungen:

- 1) Vgl. hierzu die im folgenden mehrfach zitierte Dissertation von Frank Wolf Eiermann: *Requisita Dignitatis. Die deutsche Residenz als Bauaufgabe im 17./18. Jahrhundert an Beispielen im fränkischen Reichskreis*. Erlangen 1995.
- 2) Georg Engelhard von Löhneysen: *Hof- Staats- und Regier-Kunst*. Frankfurt/Main 1676, 57. Kapitel, S. 164.
- 3) Wolf Helmhard von Hohberg: *Georgica Curiosa*. Das ist: Umständlicher Bericht und klarer Unterricht Von dem Adelichen Land- und Feld-Leben. I. Buch, Cap. LXXXII, S. 78f.
- 4) Ebd.
- 5) Franciscus Philippus Florinus: *Oeconomus Prudens et Legalis Continuatus oder Grosser Herren Stands und adelicher Haus-Vatter*. Nürnberg 1719, S. 852, § 1.
- 6) Florinus: *Oeconomus* (wie Anm. 5): Von der fürstlichen Hoffaltung insgemein, S. 60, § 3.

- <sup>7)</sup> Zitiert ohne Quellenangabe bei Eiermann: Requisita (wie Anm. 1), S. 31.
- <sup>8)</sup> Staatsarchiv Würzburg (künftig StAWü), Bau-sachen 355, III, 308. Prod. fol. 126 r,v.
- <sup>9)</sup> StAWü, Domkapitelprotokolle 1746, Eintrag am 1. Februar 1746.
- <sup>10)</sup> André Félibien: Des Principes de l'Architec-ture, de la Sculpture & de la Peinture. Paris 1699, Nachdruck Farnborough 1966.
- <sup>11)</sup> Johann Friedrich Penther: Vierter Theil der ausführlichen Anleitung zur Bürgerlichen Bau-Kunst. Augsburg 1748, Kap. Residenzbau, S. 9.
- <sup>12)</sup> Zitiert ohne Quellenangabe bei Eiermann: Requisita (wie Anm. 1), S. 31.
- <sup>13)</sup> Vgl. hierzu ausführlich: Ebd., S. 14f.
- <sup>14)</sup> Samuel John Klingensmith: The Utility of Splendor. Program and Plan in the Palaces of the Court of Bavaria 1600-1800. 1987, S. 5.
- <sup>15)</sup> Johann Christian Lünig: Theatrum ceremoniale historico-politicum. Leipzig 1719/20, Teil I, S. 2.
- <sup>16)</sup> Friedrich Carl von Moser: Teutsches Hofrecht. Frankfurt/Main 1754 (Bd. I), 1755 (Bd. II).
- <sup>17)</sup> Ebd., Bd. I, S. 295, § 38.
- <sup>18)</sup> Ebd., Bd. II, S. 286, § 6.
- <sup>19)</sup> Eiermann: Requisita (wie Anm. 1), S. 17.
- <sup>20)</sup> Der Reichsritter blieb mit seinen Territorien Mitglied im Ritterkanton, konnte aber für seine Person in die Reichskollegien aufgenommen werden, wenn diese zustimmten.
- <sup>21)</sup> Eiermann: Requisita (wie Anm. 1), S. 19.
- <sup>22)</sup> Der geöffnete Ritterplatz, darinnen die vor-nehmste Ritterliche Wissenschaft und Übun-gen, Hauptsächliches und Merckwürdiges zu beobachten ... zur Außführung der Durch-läufigten Welt. Hamburg 1700.
- <sup>23)</sup> Moser: Hofrecht (wie Anm. 16), Bd. I, 1754, S. 274.
- <sup>24)</sup> Penther: Anleitung (wie Anm. 11), S. 9.
- <sup>25)</sup> Julius Bernhard von Rohr: Einleitung zur Ce-remonial-Wissenschaft der Großen Herren. Berlin 1729, S. 2.
- <sup>26)</sup> Hubert Ehalt: Ausdrucksformen absolutisti-scher Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert. München 1980, S. 81.

## Balthasar Neumann als Fürstlicher Baumeister

von

Stefan Kummer

Als Architekt in hochfürstlich-würzburgi-schen Diensten hatte Balthasar Neumann ein großes, viele Bereiche des Bauens umschlie-ßendes Aufgabengebiet zu überblicken und im wahrsten Sinne des Wortes zu „beherr-schen“. Dem „Belvedere“, das sich der viel-gesuchte und vielerfahrene Baumeister auf seinem Wohnhaus, dem Hof Oberfrankfurt in der Franziskanergasse zu Würzburg, errich-ten ließ, dichtete der Volksmund vielleicht deshalb die Aufgabe an, es habe Neumann als Ausguck gedient, um von hier aus all seine Baustellen in Würzburg im Auge zu behal-ten.<sup>1)</sup> Denn dem hochfürstlichen Ingenieur-hauptmann war *de facto* seit 1720 und *de iure* seit 1721/22 die Aufgabe zugefallen, das ge-

samte Bauwesen in Würzburg planerisch zu lenken und das Baugeschehen zu leiten, nachdem Fürstbischof Johann Philipp Franz von Schönborn eine Bauverordnung und schließ-lich ein „Baumandat“ erlassen hatte, um der baulichen Weiterentwicklung seiner „Haupt- und Residenzstadt“ im Sinne der barocken Stadtbaukunst den Weg zu weisen.<sup>2)</sup> Aufga-ben wie diese waren allerdings, obwohl sie vom Landesherrn, dem Fürstbischof, veran-laßt wurden, nur zum kleineren Teil Aufga-ben eines Fürstlichen Baumeisters.

Die Würzburger Bautätigkeit lenkte Neu-mann eher in der Funktion eines „Stadtbau-meisters“, um eine Formulierung Max Her-